



Frau Barbara Otte-Kinast
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Planckstraße 2
30169 Hannover

Berlin, den 8. März 2021

Offener Brief an Ministerin Barbara Otte-Kinast: Elterntierschutz - Jagdschutz

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit Bestürzung haben wir die von Ihnen geplanten Änderungen im niedersächsischen Jagdgesetz zur Kenntnis genommen. Neben den zahlreichen auch im Rahmen der laufenden Novelle zum Bundesjagdgesetz (BJagdG) diskutierten Fragestellungen möchten wir auf zwei besonders kritische Punkte eingehen:

Der **Schutz der Elterntiere während der Setz- und Brutzeiten** ist seit 1953 ein zentraler Tierschutzbestandteil des Jagdrechtes und entsprechend seiner Bedeutung als Straftatbestand im BJagdG ausgestaltet. Das Bejagungsverbot soll verhindern, dass Jungtiere dadurch leiden oder gar sterben, dass die zu Ihrer Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt und getötet werden. In der Rechtsprechung wird auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Zeit des Schutzes von Elterntieren im Sinne des §22 Abs. 4 BJagdG weit zu fassen ist (vgl. z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2015 - 5 RVs 64/15, LG Schweinfurt, Urteil vom 23. Juni 2009 - 3 Ns_12 Js 2394/08-, juris). Alttiere sind danach solange als Elterntiere und als zur Aufzucht notwendig anzusehen, als nicht einwandfrei feststeht, dass sie keine unselbstständigen Jungtiere zu versorgen haben.

Wildtierbiologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass bei größeren Säugetieren sogar ein längerer Zeitraum für die Aufzucht erforderlich ist, was die Bedeutung des Elterntierschutzes unterstreicht. Denn insbesondere das möglichst ungestörte Sozial- und Lernverhalten stellen wichtige Rahmenbedingungen für die Überlebensfähigkeit der Jungtiere dar. Nicht nur das einzelne Elterntier erfährt Leid, sondern auch die dann in der Folge unversorgten Jungtiere. Vor dem Hintergrund, dass von Jagd ausübungs berechtigten eine fachkundige Beurteilung der Situation erwartet werden kann, ist eine möglichst abschreckende Sanktionierung bei Verstößen auch nachvollziehbar.

Bereits mit der letzten Änderung des Jagdgesetzes hatten die Niedersächsische Landesregierung begonnen, den Schutz der Elterntiere aufzuweichen und mit den darauffolgenden Änderungen in den Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen, die zu einer weidgerechten Jagd verpflichten, aufzuheben. Diesen Kurs setzen Sie nun fort und wollen zukünftig Verstöße gegen den Elterntierschutz teils nur noch als Ordnungswidrigkeit sanktionieren. Dies signalisiert in bedenklicher Weise, dass der Tierschutz offensichtlich nur als unnötiges und unbequemes Hindernis bei der Jagd bewertet wird. Ihr Ministerium geht in der Gesetzesnovelle aktuell sogar so weit, dass die Tötung von Elterntieren, die nicht erkennbar Jungtiere führen, straffrei bleiben soll. Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass es für solche abändernden Regelungen bereits an einer entsprechenden

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fehlt. Hat der Bundesgesetzgeber im Bereich des Strafrechts von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, kann ein Land keine von einer solchen Norm abweichende Regelung mehr treffen.

Solche Maßnahmen stellen eine Bagatellisierung eines aus Sicht des Tierschutzes schwerwiegenden Jagdvergehens dar und können einen rechtlichen Freifahrtschein für einen vereinfachten, massenhaften Abschuss bestimmter Wildtierarten zu Lasten des Tierschutzes darstellen, der wildbiologisch nicht begründet werden kann. Damit einhergehend führt dies zu einer weiteren Entwertung des für die Jägerschaft stets hoch gehaltenen Begriffes der Weidgerechtigkeit, wenn z.B. im Rahmen der von den Niedersächsischen Landesforsten oder auch privat durchgeführten Drückjagden führende Ricken, Hirschkühe und Wildsauern ohne Rücksicht auf das Leid zurückbleibender Jungtiere straffrei getötet werden können.

Darüber hinaus planen Sie im Rahmen des Jagdschutzes künftig den **Abschuss von Hauskatzen** ohne weitere Voraussetzungen zu gestatten, sobald diese sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden. Unabhängig von der bereits grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer Ausdehnung des Jagdschutzes auch auf Hauskatzen entbehrt eine solche Regelung jeder Verhältnismäßigkeit.

Die Tatsache, dass eine Katze mehr als 300 m entfernt vom nächsten Haus angetroffen wird, belegt ganz sicher nicht, dass sie wildert. Darüber hinaus erscheint auch bereits äußerst fraglich, ob eine Katze überhaupt eine Bedrohung für den Wildbestand darstellt. Eine auf § 23 BJagdG basierende Regelung kann nämlich immer nur dann Anwendung finden, wenn die Katze im konkreten Fall auch tatsächlich jagdbares Wild wildert; typische Beutetiere der Katze sind aber insbesondere Kleinnager wie Mäuse und Ratten, seltener Singvögel oder Amphibien und Reptilien. Zudem bestehen bei Katzen in Bezug auf das Jagdverhalten auch große individuelle Unterschiede.

Angesichts einer ohnehin schwer begründbaren Gefährdung von Wild ist der direkte Abschuss einer Katze, sobald sie sich mehr als 300 m vom nächsten Haus entfernt befindet und ohne, dass eine tatsächliche Gefährdung anderer Tiere überhaupt bestehen muss, aus tierschutzrechtlicher Sicht völlig inakzeptabel. Einer im Einzelfall vielleicht möglichen abstrakten Gefährdung steht das direkte Todesurteil für die jeweilige Katze gegenüber. Dies entbehrt jeglichen vernünftigen Grundes!

Die unterzeichnenden Tier- und Naturschutzorganisationen fordern Sie auf, diese Änderungsvorschläge im aktuellen Entwurf zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Niedersachsen zu revidieren. Zerstören Sie nicht ein letztes Mindestmaß an Tierschutz, Glaubwürdigkeit und an Ethik, welches der Jagd in Niedersachsen noch bleibt!

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Brigitte Wohner-Mäurer, 1. Vorsitzende, **Bremer Tierschutzverein e.V.**

gez. Karsten Plücker, Bundesvorsitzender, **BMT - Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

gez. Thomas Schröder, Präsident, **DTSchB - Deutscher Tierschutzbund e.V.**

gez. Christina Patt, Mitglied des Vorstands, **DJGT - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.**

gez. Dieter Ruhnke, Vorsitzender, **Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.**

gez. Lovis Kauertz, Vorsitzender, **WTSD - Wildtierschutz Deutschland e.V.**

+++

Korrespondenzadressen:

- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz e.V. (DJGT), Frau Christina Patt, Littenstraße 108, 10179 Berlin | E-Mail: c.patt@djgt.de
- Landestierschutzverband Niedersachsen e.V., Herr Dieter Ruhnke, Im Hagen 3, 29559 Wrestedt | E-Mail: dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de
- Wildtierschutz Deutschland e.V., Herr Lovis Kauertz, Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim | E-Mail: lk@wildtierschutz-deutschland.de | T. 0177 7230086